





# **Merkblatt**

## **zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach § 42 OBG**

**Öffentliche Veranstaltungen dienen der Unterhaltung, Belustigung, Zerstreuung oder Entspannung der Besucher. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn jedermann Zutritt haben kann, sei es auch unter gewissen Bedingungen (z. B. durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes).**

**Anzeigepflichtig** sind alle öffentlichen Veranstaltungen:

Tanzveranstaltungen; Kirmesfeiern; Rock-, Pop- und sonstige Musikveranstaltungen; Straßen-, Saison-, Turn- oder Volksfeste; öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art; Modenschauen, Aktionsveranstaltungen des Einzelhandel; Feuerwerke; öffentliche Glücksspiele, Lotterien, Tombolas u. ä.

Das Anmeldeformular ist im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Str. 134 a, 99441 Mellingen oder im Internet unter [www.vgem-mellingen.de](http://www.vgem-mellingen.de) erhältlich.

**Ausnahmen** Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken (z. B. Theater-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen, Vorlesungen u. ä.) oder der Wirtschaftswerbung dienen, aber nur dann, wenn sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

### **Weitere Hinweise:**

- ausreichend Parkplätze bereitstellen
- Fluchtwege ausweisen
- Brandschutz sicherstellen
- Notfalltelefon bereithalten, ggf. auch Rettungsdienst vertraglich einbinden
- Anmelden der Veranstaltung bei der GEMA (Bezirksdirektion Dresden, Zittauer Straße 31, 01099 Dresden Tel.: 0351/8184-610)
- Jugendschutzbestimmungen beachten
- Plakatierung (Werbung im öffentlichen Raum) anmelden (VGem Mellingen / Ordnungsamt)
- Der Veranstalter hat bei größeren Veranstaltungen (ab ca. 500 Besucher) ein schriftliches Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Das Konzept hat Aussagen zu erhalten über Art und Anzahl der Ordnungskräfte, Fluchtwege- und Rettungsplan, Art und Umfang von Aufbauten oder Dekorationen (Fliegende Bauten, Standsicherheit, Brandschutz) Sanitätsausstattung, Lärmschutzmaßnahmen, Verantwortliche nach Versammlungsstättenbauverordnung etc.

### **Was der Veranstalter sonst noch zu beachten hat:**

#### **Dauert die Veranstaltung im Freien länger als 22:00 Uhr?**

→ Genehmigung Sperzeitverkürzung (Landratsamt Weimarer Land / Gewerbebehörde)

#### **Findet die Veranstaltung an einem Sonntag oder einem Feiertag statt?**

→ Genehmigung nach dem Thüringer Feiertagsgesetz (VGem Mellingen / Ordnungsamt)

#### **Findet die Veranstaltung auf einer öffentlichen Fläche statt, welche einer Mitgliedsgemeinde der VGem Mellingen gehört?**

→ Genehmigung zur Sondernutzung (VGem Mellingen / Ordnungsamt)

#### **Wird ein Festzelt (über 75 m<sup>2</sup>), eine Bühne, ein Fahrgeschäft aufgebaut?**

→ Abnahme durch Baubehörde, ggf. TÜV-Bescheinigung und Zeltbuch erforderlich (Landratsamt Weimarer Land / Bauaufsichtsbehörde)

#### **Wird eine bauliche Anlage genutzt, welche sonst leer steht oder anderen Zwecken dient?**

→ Nutzungsgenehmigung Bauaufsichtsamt erforderlich (Landratsamt Weimarer Land / Bauaufsichtsbehörde)

#### **Wird eine Straße zu Veranstaltungszwecken gesperrt?**

→ Straßensperrung (Landratsamt Weimarer Land / Straßenverkehrsbehörde)

→ Genehmigung zur Sondernutzung (VGem Mellingen / Ordnungsamt)

#### **Werden Imbiss / zubereitete Speisen angeboten? Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt? (Mobile Gaststättenbetriebe benötigen eine Reisegewerbekarte)**

→ Reisegewerbekarte oder Ausnahmegenehmigung nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO erforderlich (Landratsamt Weimarer Land / Gewerbebehörde)

#### **Werden Lebensmittel zubereitet, verarbeitet oder als zubereitete Speisen abgegeben?**

→ Belehrung nach Infektionsschutzgesetz muss vorliegen. Sortiment / Abgabebedingungen müssen geklärt sein (Landratsamt Weimarer Land / Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt)

#### **Werden provisorisch Trinkwasserleitungen verlegt/Kanister verwendet?**

→ Leitungsfreigabe erforderlich, ggf. Wasserprobe nachweisen (Landratsamt Weimarer Land / Gesundheitsamt)

#### **Werden gewerbsmäßig Spiele i. S. § 33 d GewO oder § 60 a GewO durchgeführt (Spiele, bei denen der Gewinn in Waren oder Geld besteht, z. B. Preisspiele, Gewinnspiele, Ausspielungen i. S.d. § 5 a der Spielverordnung)?**

→ Genehmigung nach § 33 d bzw. § 60 a GewO bzw. Nachweis der Genehmigungsfreiheit nach § 5 a der Spielverordnung durch BKA bzw. LKA erforderlich (Landratsamt Weimarer Land / Gewerbebehörde)

#### **Werden öffentliche Sammlungen, Lotterien, Ausspielungen oder Tombolen nicht gewerbsmäßiger Art durchgeführt?**

→ Genehmigung nach Thüringer Sammlungsgesetz bzw. Thüringer Lotteriegesetz erforderlich (Landratsamt Weimarer Land / Ordnungsamt)